

13/ME

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ. 59.005/1-18/83

An das
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wien, am 26. Juni 1983

Der Bundesminister:

Dr. FISCHER

F.d.R.d.A.

Fischer

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ. 59.005/1-18/83

Sachbearbeiter:
Dr. Walter KRAFT
Tel. 6620/3135 DW

Gesetzentwurf	
Zl.	24 - GE/19 83
Datum	25. 7. 83
Verteilt	1983 - 07 - 27

S. W. K.

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz
geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung;

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in
der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthoch-
schul-Organisationsgesetz, BGBI.Nr. 54/1970, geändert wird, samt
Erläuterungen mit der Bitte, hiezu bis

30. November 1983

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird
angenommen, daß gegen den Entwurf kein Einwand besteht. Leermeldungen
sind somit nicht erforderlich.

Weiters wird gebeten, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellung-
nahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilagen

Wien, am 26. Juni 1983

Der Bundesminister:

Dr. FISCHER

F.d.R.d.A.

Kraft



Anlage I zu GZ. 59.005/1-18/83

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 250/1973 und 85/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

"(2) Den Hochschulen, Abteilungen, Instituten und Hochschulbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Mitgliedschaft Bundesinteressen verletzt würden;
- c) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 lit. k und m sowie gemäß § 28 lit. o zu besorgen.

(3) Die Hochschule wird durch den Rektor, die Abteilung durch den Abteilungsleiter, das Institut durch den Institutsleiter und die Hochschulbibliothek durch den Bibliotheksdirektor nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung."

2. § 4 Abs. 3 hat zu entfallen; die Absätze 4 und 5 sind als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen und haben zu lauten:

"(3) Zustellungen haben nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Hinterlegung bei der Hochschuldirektion vorzunehmen ist. Durch Anschlag an der Amtstafel der Hochschuldirektion ist kundzumachen, daß ein zuzustellendes Schriftstück in der Hochschuldirektion liegt. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(4) Für Amtshandlungen der akademischen Behörden sowie für Amtshandlungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Hochschulangelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entrichten."

3. § 14 hat zu lauten:

"§ 14. Nichtkünstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal

(1) Die von den Hochschulen als nichtkünstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal verwendeten Beamten und Vertragsbediensteten unterstehen unmittelbar dem Leiter der Studieneinrichtung, der sie zur Dienstleistung zugeteilt sind; weitere Vorgesetzte sind der Abteilungsleiter, der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Beamten und Vertragsbediensteten der Hochschuldirektion und der Quästur einschließlich jener, die Abteilungen zugeteilt sind, unterstehen dem Hochschuldirektor. Weiterer Vorgesetzter ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Planstellen des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums erforderlich ist, sind vom Rektor im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", im Mitteilungsblatt der Hochschule und gegebenenfalls darüber hinaus in anderer geeigneter Form öffentlich auszuschreiben. Soweit es sich dabei um Planstellen für Bedienstete gemäß Abs. 1 zweiter Satz handelt, ist die Ausschreibung vom Hochschuldirektor vorzunehmen.

(3) Die Bestellung von Vertragsbediensteten des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals kann vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung dem Rektor, soweit es sich um Vertragsbedienstete gemäß Abs. 1 zweiter Satz handelt, dem Hochschuldirektor übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Hochschuldirektion nach ihrer personellen Besetzung zur Durchführung dieser Bestellungen geeignet ist."

4. § 16 Abs. 2 hat zu entfallen; die Abs. 3 und 4 sind als Abs. 2 und 3 zu bezeichnen.

5. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dem Gesamtkollegium gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) der Stellvertreter des Rektors,
- c) die Abteilungsleiter,
- d) der Hochschuldirektor,
- e) die Vertreter der Leiter von nicht einer Abteilung angegliederten Instituten,
- f) der Obmann des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer,
- g) der Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten,
- h) zwei Vertreter der im § 9 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Lehrer,
- i) zwei Vertreter der an der Hochschule inskribierten Studierenden."

6. § 20 Abs. 2 hat zu entfallen; die Abs. 3 bis 6 sind als Abs. 2 bis 5 zu bezeichnen.

7. Dem § 21 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

"In einem Gesamtkollegium (erweiterten Gesamtkollegium), in dem die Zahl der Mitglieder aus dem Kreise der Hochschulprofessoren nicht größer als die der anderen Mitglieder ist, kommen Beschlüsse gemäß § 22 Abs. 1 lit. f, i und m, § 22 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 nur zustande, wenn eine Mehrheit der Mitglieder aus dem Kreise der Hochschulprofessoren für den Antrag gestimmt hat."

8. § 21 Abs. 14 hat zu entfallen.

9. § 22 Abs. 1 lit. o hat zu lauten:

"o) die Verfügung über das gemäß lit. n gewonnene Vermögen der Hochschule (§ 1 Abs. 2 lit. a);"

10. § 22 Abs. 2 hat zu entfallen; der Abs. 3 ist als Abs. 2 zu bezeichnen.

11. § 28 lit. q hat zu lauten:

"q) die Verfügung über das gemäß lit. p gewonnene Vermögen der Abteilung (§ 1 Abs. 2 lit. a);"

12. Der IV. Abschnitt hat zu lauten:

IV. ABSCHNITT

Verwaltungseinrichtungen

§ 30. H o c h s c h u l d i r e k t i o n

(1) Die Bürogeschäfte des Rektors, des Gesamtkollegiums und der Abteilungskollegien hat die Hochschuldirektion zu besorgen.

(2) Der Hochschuldirektion obliegt insbesondere:

- a) die Besorgung der Personalangelegenheiten der Lehrer, des sonstigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals und des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals einschließlich des Personals der Hochschulbibliothek und die Führung einer Personalevidenz.
- b) die Anschaffung, Evidenthaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Inventars der Hochschule mit Ausnahme der Bestände der Hochschulbibliothek, soweit diese Aufgaben nicht bezüglich der für den Lehr- und Forschungsbetrieb nötigen Apparate und Anlagen durch Beschluß des Gesamtkollegiums einzelnen Studieneinrichtungen übertragen werden; ferner die Anschaffung und Evidenthaltung der an der Hochschule für den Verbrauch bestimmten Materialien; auf Antrag der Hochschuldirektion kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verfügen, daß die Anschaffung und Evidenthaltung dieser Materialien nicht durch die Hochschuldirektion sondern durch die Studieneinrichtung zu erfolgen hat, für die die Materialien bestimmt sind. Der Leiter der Studieneinrichtung ist vorher zu hören;
- c) die Evidenthaltung der der Hochschule zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume sowie ihrer Benützung (Benützungsplan), weiters deren Verwaltung und Instandhaltung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Verwaltung und technische Betreuung bundeseigener Liegenschaften (Bundesgebäudeverwaltung);
- d) die Durchführung der Aufnahme in den Verband der Hochschule (§ 23 Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr 187/1983) als ordentlicher Hörer (§ 5 Z 1 KHStG), die Aufnahme als außerordentlicher Hörer oder als Gasthörer (§ 26 KHStG), die Durchführung der Inskription (§ 27 KHStG), die Ausstellung von Abschluß- und Abgangsbescheinigungen (§ 43 KHStG) und die Evidenthaltung der Studierenden (§ 23 Abs. 7 KHStG);
- e) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes, das insbesondere für folgende Verlautbarungen bestimmt ist:

1. Verordnungen der akademischen Behörden;
2. Geschäftsordnungen von Kollegialorganen;
3. Termin- und Ergebnis von Wahlen;
4. Mitteilungen an die Studierenden;
5. Ausschreibung von Planstellen.

Das Mitteilungsblatt ist durch Aushang an der Amtstafel der Hochschuldirektion kundzumachen. Den unter Z 1 und 2 genannten Verlautbarungen kommt rechtsverbindliche Kraft zu. Sie beginnt, wenn gesetzlich oder in diesen Verlautbarungen nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Kundmachung. An Hochschulen, die in mehreren Gebäuden untergebracht sind, ist dafür zu sorgen, daß in allen Gebäuden in geeigneter Weise auf den Aushang an der Amtstafel der Hochschuldirektion hingewiesen wird.

- f) Die Zusammenstellung und Herausgabe des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen sowie von Studienführern für jede an der Hochschule eingerichtete Studienrichtung;
- g) die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Prüfer, der Prüfungskommissionen und der Prüfungssenate sowie die Ausfertigung von Zeugnissen und ihre Evidenthaltung. Der Hochschuldirektion kann vom Gesamtkollegium die Ausschreibung von Prüfungen sowie die Entgegennahme von Prüfungsanmeldungen übertragen werden;
- h) die Verwaltung der Mittel, die der Hochschule vom Bund zugewiesen werden und die ihr gemäß § 1 Abs. 2 zufließen, insbesondere auch der für Gutachten und Forschungsarbeiten vereinnahmten Mittel sowie die Ausarbeitung des Budgetantrages und des Stellenplanantrages der Hochschule auf Grund der Beschlüsse des Gesamtkollegiums sowie die Beratung der Organe der Hochschule in allen mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden finanziellen Fragen;
- i) die Ausfertigung von Bescheiden, insbesondere auch in Studienangelegenheiten, auf Grund von Beschlüssen der zuständigen akademischen Behörden sowie die Bearbeitung anderer Rechtsangelegenheiten und die Beratung von Organen der Hochschule in Rechtsangelegenheiten;

- j) die Beschaffung, Sammlung und Aufschließung von Informationen über den Lehr- und Forschungsbetrieb, insbesondere durch Wahrnehmung der sich aus der Anwendung moderner technischer Hilfsmittel ergebenden Möglichkeiten, zwecks Information der Organe der Hochschule sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
- k) die Bearbeitung der Angelegenheiten betreffend die Beziehungen der Hochschule zu anderen Hochschulen und Universitäten des In- und Auslandes sowie zu anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen aller Art;
- l) die Führung des Hochschularchivs und der Aktenregistratur;
- m) die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen (§ 36).

(3) Die Hochschuldirektion kann nach Maßgabe des Umfangs und der Eigenart der im Abs. 2 aufgezählten Aufgaben in Abteilungen gegliedert werden.

(4) Die Hochschuldirektion ist von einem Verwaltungsbeamten des Bundes zu leiten. Er führt die Verwendungsbezeichnung Hochschuldirektor. Die Ernennung zum Hochschuldirektor erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 14 Abs. 2 nach Anhörung des Gesamtkollegiums. Voraussetzungen für die Ernennung sind, daß der Bewerber rechtskundig ist, ferner Kenntnisse der modernen Unternehmensführung und Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwaltung größerer Dienststellen, Anstalten und Betriebe besitzt. Der Hochschuldirektor untersteht in Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches dem Rektor, in Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, er ist jedoch auch in diesen Angelegenheiten verpflichtet, den Rektor zu informieren. Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Hochschuldirektor sind unter einem dem Rektor bekanntzugeben.

§ 31. Qu ä s t u r

(1) Die Quästur ist eine der Hochschuldirektion eingegliederte Verwaltungseinrichtung. Sie hat alle Kassengeschäfte als Kasse der Hochschule zu besorgen und zwar:

- a) die Einhebung von Forderungen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften;
- b) die Durchführung aller für die Hochschule oder ihre Einrichtungen zu leistenden Zahlungen und deren Evidenthaltung;
- c) die Verständigung der über die Mittel verfügungsberechtigten Personen oder akademischen Behörden von der Durchführung der Zahlungen und von der Höhe der für die einzelnen für bestimmte Verwendungszwecke in Betracht kommenden noch vorhandenen Mittel;
- d) die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Hochschule nach Maßgabe der geltenden Vorschriften.

(2) Die Quästur hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die zweckmäßige Verwendung moderner technischer Hilfsmittel Bedacht zu nehmen.

(3) Die Ernennung des Leiters der Quästur erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Gesamtkollegiums. Der Leiter der Quästur ist dem Hochschuldirektor unterstellt."

13. Dem § 33 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Das erweiterte Gesamtkollegium ist in diesen Fällen abweichend von den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 auch für die Beschlussfassung über Anträge auf Berufung von Gastprofessoren und auf Erteilung von Lehraufträgen zuständig."

14. § 35 Abs. 7 dritter Satz hat zu lauten:

"Dem Institutsleiter obliegt auch die Organisation des Institutsbetriebes, die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Institutsordnung, der Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und die Verfügung über das so gewonnene Vermögen des Institutes sowie die Entscheidung über Mitgliedschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 lit. b."

15. § 35 Abs. 8 hat zu entfallen; die Abs. 9 und 10 sind als Abs. 8 und 9 zu bezeichnen.

16. Dem § 35 sind folgende Abs. 10 und 11 anzufügen:

"(10) Zur Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 3, die den Bereich anderer Hochschulen berühren, können interhochschulische Institute eingerichtet werden. Zur Besorgung der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Gesamtkollegium zukommenden Aufgaben ist von den Gesamtkollegien der beteiligten Hochschulen eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis einzusetzen. Jedes Gesamtkollegium hat die gleiche Zahl von Mitgliedern zu entsenden. Die Kommission ist so zusammenzusetzen, daß wenigstens ein Vertreter einer jeden Personengruppe der Gesamtkollegien (Hochschulprofessoren, sonstige Lehrer, Studierende) der Kommission angehört. Ein Rektor der beteiligten Hochschulen ist einvernehmlich mit der Einberufung und der Leitung der konstituierenden Sitzung der Kommission zu beauftragen. In der konstituierenden Sitzung ist ein Vorsitzender der Kommission aus dem Kreise der der Kommission angehörenden Hochschulprofessoren zu wählen. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 und des § 21 Abs. 2, 7, 8 und 11 sind sinngemäß anzuwenden. Der Leiter des Instituts ist von der Kommission zu bestellen. Er wird mit der Bestellung Mitglied der Kommission. Die Kommission hat insbesondere auch zu bestimmen, welche Hochschuldirektion der beteiligten Hochschulen die das Institut betreffenden Verwaltungsaufgaben zu übernehmen hat.

(11) Wird ein interhochschulisches Institut gemeinsam mit der Akademie der bildenden Künste in Wien eingerichtet, so sind die Bestimmungen des Abs. 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf der Seite der Akademie an die Stelle des Gesamtkollegiums das Professorenkollegium (§§ 8 und 9 Akademie-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 237/1955) und an die Stelle der Hochschuldirektion das Rektorat (§ 11 Akademie-Organisationsgesetz) zu treten hat."

17. § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Hochschulbibliothek ist unbeschadet der Rechte des Gesamtkollegiums gemäß Abs. 9 und 11 von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes, der die Prüfung für den Höheren Bibliotheksdienst (BGBl.Nr. 659/1978 in der jeweiligen Fassung) mit Erfolg abgelegt hat, zu leiten. Er führt die Verwendungsbezeichnung Bibliotheksdirektor. Der Bibliotheksdirektor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 nach Anhörung des Gesamtkollegiums zu bestellen. Er untersteht unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der Bibliotheksdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch den an Dienstjahren ältesten an der Hochschulbibliothek gemäß Abs. 7 verwendeten Beamten der Verwendungsgruppe A (Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a); in Ermangelung eines solchen durch den an Dienstjahren ältesten Beamten (Vertragsbediensteten) der jeweils nächstfolgenden Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) vertreten."

18. § 37 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

"b) die Anschaffung von Literatur und sonstigen Informationsträgern nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Hochschulbibliothek zugewiesenen Mittel sowie die Verfügung über das gemäß § 1 Abs. 2 lit. a gewonnene Vermögen der Hochschulbibliothek;"

19. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Personen, die sich um die von der Hochschule vertretenen künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Ziele besondere Verdienste erworben haben, kann vom Gesamtkollegium der Titel eines Ehrenmitgliedes der Hochschule verliehen werden. Eine posthume Verleihung ist zulässig."

20. § 40 hat zu lauten:

"§ 40. S t r a f b e s t i m m u n g e n

(1) Die den Hochschulen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Kunsthochschulordnung sowie der Studiengesetze eigentümlichen Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade und Berufsbezeichnungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 geschützt.

(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade und Berufsbezeichnungen allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,-- S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft."

Artikel II

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Rektoratsdirektoren gelten als Hochschuldirektoren im Sinne des § 30 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes, die mit der Funktion von Quästoren betrauten Bediensteten als Leiter der Quästuren im Sinne des § 31 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.



VORBLATT

Problem:

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz wurde im Jahre 1978 zum letzten Male geändert. Seither sind zahlreiche Novellierungswünsche von verschiedenen Stellen geäußert worden, die sich aus der Praxis ergaben. Es waren auch die Erfahrungen zu berücksichtigen, die aus der Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes gewonnen werden konnten.

Ziel:

Die Rechtsvereinheitlichung, die im Bereich des Studienwesens durch das Kunsthochschul-Studiengesetz erzielt wurde, soll auch auf dem Sektor des Organisationsrechts angestrebt werden, wobei den spezifischen Zielsetzungen und strukturellen Besonderheiten der Kunsthochschulen weiterhin Rechnung zu tragen sein wird.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt eine weitgehende Angleichung der Organisation und der Aufgaben der Verwaltungseinrichtungen sowie der Rechtsstellung der Rektorsdirektoren (Hochschuldirektoren) und der Leiter der Quästuren an das UOG, eine Mitwirkung der Personalvertretung an der Willensbildung der Gesamtkollegien, die Normierung einer eingeschränkten Rechtspersönlichkeit für Hochschulbibliotheken und eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Hochschulen in der Forschung sowie rechtstechnische Verbesserungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Anlage II zu GZ. 59.005/1-18/83

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 54/1970, wurde zuletzt mit Bundesgesetz vom 18. Jänner 1978, BGBl.Nr. 85, geändert. Wesentlicher Inhalt dieser Novelle war eine weitgehende Angleichung der Rechtsnatur der Kunsthochschulen, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Hochschulen, ihrer Abteilungen und Institute, des Berufungsverfahrens der Hochschulprofessoren und der Bibliotheksorganisation an die Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr. 258/1975.

Schon im Begutachtungsverfahren zu dieser Novelle wurde u.a. eine Reorganisation der Verwaltungseinrichtungen der Kunsthochschulen (Rektorat und Quästur) sowie eine Neuregelung der Rechtsstellung des Rektoratsdirektors analog den Bestimmungen des UOG empfohlen. Diese Anregung wurde im Jahre 1978 noch nicht aufgegriffen, da es zweckmäßig erschien, zunächst Erfahrungen im Universitätsbereich zu sammeln.

Auf Grund einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 12. Dezember 1979 wurde dem Nationalrat im Mai 1980 vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein Bericht über die Durchführung des UOG vorgelegt, der auch eine von einem unabhängigen und weisungsfreien fachlich qualifizierten Projektteam erarbeitete wissenschaftlich-empirische Untersuchung über die Erfahrungen der universitären Stellen und Organe mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes enthielt. In diesem Bericht wurde die neue durch das UOG geschaffene Organisation einer zentralen Universitätsverwaltung (Universitätsdirektion und Quästur) und die damit im Zusammenhang stehende Neuregelung der Funktionen des Universitätsdirektors als Leiter der zentralen Verwaltung und dessen Stellung innerhalb des staatlichen und des autonomen Wirkungsbereiches der Universität überwiegend positiv beurteilt. Es wurde besonders hervorgehoben, daß die im UOG getroffene Lösung zu einer Entlastung der akademischen Funktionäre durch einen Verwaltungsexperten geführt habe.

Die günstigen Erfahrungen im Universitätsbereich legen es nahe, die Verwaltungseinrichtungen der Kunsthochschulen nach dem Vorbild des UOG zu reformieren und damit auch einen weiteren Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinheitlichung zu leisten.

Diesem Zweck sollen die unter den Z 3, 4, 5, 10 und 11 des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagenen Änderungen dienen.

Besonders hinzuweisen ist auch auf die vorgeschlagene Erweiterung des Gesamtkollegiums (Z 5 des Entwurfes) wonach in Hinkunft auch die Obmänner des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer und des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten diesem obersten Kollegialorgan angehören sollen und im Zusammenhang damit auch auf eine dem § 64 Abs. 4 UOG nachgebildete Regelung (Z 7 des Entwurfes).

Mit dem Gesetzentwurf soll weiters einer Anregung der Leiter der Hochschulbibliotheken der Kunsthochschulen entsprochen werden, die eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit für die Hochschulbibliotheken analog dem UOG für wünschenswert und zweckmäßig halten (Z 1 des Entwurfes).

Zur Vertiefung der Zusammenarbeit der Hochschulen auf dem wissenschaftlichen Sektor sollen die Rechtsgrundlagen für interhochschulische Institute geschaffen werden (Z 16 des Entwurfes).

Schließlich sind eine Reihe weiterer kleinerer Änderungen und Ergänzungen vorgesehen, die seit der eingangs erwähnten letzten Novellierung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes von verschiedenen Stellen angeregt wurden und die aus rechtstechnischen Gründen sowie zur Vereinfachung der Vollziehung zweckmäßig wären.

Kosten

Die Vollziehung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes würde weder zur einer Erhöhung des Sachaufwandes noch des Personalaufwandes führen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3):

Durch die Bestimmung des § 2 Abs. 2 UOG wird den besonderen Universitätseinrichtungen, zu denen auch die Universitätsbibliotheken zählen, eine eingeschränkte Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Das Bundesgesetz vom 18. Jänner 1978, BGBl.Nr. 85, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird, führte zwar zu einer weitgehenden Anpassung der Organisation der Bibliotheken der Kunsthochschulen an die der Universitätsbibliotheken, es sah aber in der Frage der Rechtspersönlichkeit noch keine dem UOG analoge Lösung vor, da es zweckmäßig erschien, zunächst ausreichende Erfahrungen im Universitätsbereich zu gewinnen. Der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits erwähnte Erfahrungsbericht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung enthält auch Aussagen über die Rechtspersönlichkeit der besonderen Universitätseinrichtungen. Es konnte festgestellt werden, daß sich diese durch das UOG geschaffene Regelung in der Praxis bewährt und durchaus positiv ausgewirkt hat. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, der Anregung der Direktoren der Kunsthochschulbibliotheken zu entsprechen und für diese Bibliotheken gleichartige Bestimmungen vorzusehen. Eine eingeschränkte Privatrechtsfähigkeit der Hochschulbibliotheken, die analog den Universitätsbibliotheken von ihrem Leiter (Bibliotheksdirektor) nach außen vertreten werden, würde Umweglösungen, die derzeit bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften erforderlich sind, um der Bibliothek Vermögenswerte zuwenden zu können, künftig entbenrlich machen.

Im § 1 Abs. 2 lit. c hätte der Hinweis auf § 35 Abs. 8 zu entfallen, da durch § 15 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, sondergesetzliche Regelungen für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter geschaffen wurden, die eine materielle Derogation des § 35 Abs. 8 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes bewirkten (siehe auch Z 15 des Entwurfes).

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 3 und 4):

Eine dem § 4 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr. 154/1955, entsprechende Bestimmung über die Ausnahme vom Befangenheitsgrund des § 7 Abs. 1 Z 5 AVG 1950 wurde in das UOG nicht übernommen. Es besteht keine Veranlassung, die mit Rechtsschutzinteressen nur schwer zu vereinbarende Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes aufrecht zu erhalten.

Der neugefaßte Abs. 3 entspricht in seiner Zielsetzung weitgehend dem § 7 Abs. 5 UOG unter Berücksichtigung der durch das Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982, geschaffenen neuen Rechtslage. Von einer Hinterlegung beim Postamt sollte Abstand genommen werden, da eine Hinterlegung bei der Hochschuldirektion unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Hinterlegung durch Anschlag an der Amtstafel der Hochschuldirektion zweckmäßiger erscheint als eine Hinterlegung beim zuständigen Postamt. Dies deshalb, weil die Schriftstücke in der Regel Hochschulangehörige (insbesondere Studierende) betreffen, die Kundmachung einem großen Personenkreis innerhalb der Hochschule zur Kenntnis gelangt und es daher in vielen Fällen möglich sein wird, den Empfänger von der Hinterlegung zu unterrichten.

Der Abs. 4 sieht analog zu § 7 Abs. 5 UOG eine Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben auch für Amtshandlungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Hochschulangelegenheiten vor.

Zu Art. I Z 3 (§ 14):

Die beabsichtigte teilweise Neufassung des § 14 stent in einem sachlichen Zusammenhang mit der gleichfalls in Aussicht genommenen Änderung des IV. Abschnittes des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (Z 12 des Entwurfes).

Da der Hochschuldirektor Leiter der Hochschuldirektion und der dieser eingegliederten Quästur werden soll und demnach eine dem UOG entsprechende Lösung angestrebt wird, müßte konsequenterweise

für den Bereich der Kunsthochschulen auch die Regelung des § 24 Abs. 4 UOG übernommen werden, wonach das Personal der zentralen Verwaltung dem Universitätsdirektor und in weiterer Folge dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unterstellt ist. Der Hochschuldirektion sind organisatorisch auch jene Beamten und Vertragsbediensteten zuzurechnen, die in größeren oder räumlich dislozierten Abteilungen Verwaltungsarbeit leisten. Wegen der im Vergleich mit den Fakultäten der Universitäten erheblich geringeren Größe der Abteilungen der Kunsthochschulen sind Verwaltungseinrichtungen, die den Dekanaten (§ 68 UOG) entsprechen würden, nicht erforderlich. Um eine einheitliche Verwaltung unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten, soll der Hochschuldirektion auch die Erledigung der Bürogeschäfte der Abteilungskollegien übertragen werden, was in vielen Fällen schon der derzeitigen Praxis entspricht, da Rektoratspersonal einzelnen Abteilungen zur Leistung administrativer Arbeiten zugeteilt ist.

Die in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen geringfügigen Änderungen ergeben sich aus der Neufassung des Abs. 1.

Zu Art. I Z 4 (§ 16 Abs. 2 und 3):

Die derzeit geltenden Bestimmungen des § 16 Abs. 2 finden im UOG keine Entsprechung. Ihre Weitergeltung ließe sich auch nicht mit spezifischen Erfordernissen der Kunsthochschulen begründen.

Zu Art. I Z 5 (§ 20 Abs. 1):

In den Erläuterungen zu Z 12 wird näher ausgeführt, aus welchen Gründen eine Neuordnung der Verwaltungseinrichtungen der Kunsthochschulen in weitgehender Angleichung an das UOG geboten erschiene. In einem engen Zusammenhang mit der beabsichtigten Reorganisation ist auch die vorgesehene Neuregelung der Rechtsstellung des künftigen Hochschuldirektors zu sehen.

Entsprechend der Bedeutung des Hochschuldirektors für die gesamte Hochschuladministration und im Interesse einer engen Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem obersten Kollegialorgan der Hochschule soll dem Hochschuldirektor auch im Gesamtkollegium das Stimmrecht zukommen.

An den Kunsthochschulen wird schon derzeit von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Obmänner der Dienststellenausschüsse für Hochschullehrer und für die sonstigen Bediensteten zu einzelnen das Personal der Hochschule betreffenden Punkten der Tagesordnung des Gesamtkollegiums als Auskunftspersonen oder als Sachverständige einzuladen. Nach der geltenden Rechtslage (§ 21 Abs. 11 Kunsthochschul-Organisationsgesetz) haben diese Personen nur beratende Funktion. Der Zentralausschuß der Hochschullehrer beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie der Zentralausschuß für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung haben darauf hingewiesen, daß diese Regelung der Bedeutung der Personalvertretung und ihren Aufgaben nicht ausreichend gerecht wird. Es könne nur eine den Bestimmungen des § 72 Abs. 1 Z 2 lit. a und b UOG entsprechende Lösung für die Mitwirkung der Personalvertreter an der Willensbildung im Gesamtkollegium als befriedigend erachtet werden. Dieser Argumentation wurde im vorliegenden Entwurf gefolgt.

Zu Art. I Z 6 (§ 20 Abs. 2 bis 5):

Diese Änderungen ergeben sich aus der Änderung des § 20 Abs. 1.

Zu Art. I Z 7 (§ 21 Abs. 5):

Diese Ergänzung steht in einem engen Zusammenhang mit der teilweisen Neufassung des § 20 Abs. 1. Sie folgt in ihrer Intention dem § 64 Abs. 4 UOG. Einerseits ist die Aufnahme neuer stimmberechtigter Mitglieder in das Gesamtkollegium (Hochschuldirektor, Obmänner der Dienststellenausschüsse) sachlich gerechtfertigt, andererseits soll ebenso wie im Universitätsbereich die Gewähr geboten werden, daß in allen den Lehr- und Forschungsbetrieb wesentlich berührenden Fragen (Errichtung und Auflassung von Stu-

dieneinrichtungen, Berufungsverfahren von Hochschulprofessoren, Besetzung von Klassen, Erstattung von Gutachten, Bestellung von Leitern von Instituten, die nicht einer Abteilung angegliedert sind) eine Beschlußfassung im Gesamtkollegium (im erweiterten Gesamtkollegium) nicht gegen den Willen der Mehrheit der Mitglieder aus dem Kreise der Hochschulprofessoren möglich sein soll. Diese Einschränkung soll in Angleichung an die oben zitierte UOG-Bestimmung nur für jene Gesamtkollegien bzw. erweiterten Gesamtkollegien gelten, in denen die Hochschulprofessoren nicht onnedies die Mehrheit der Mitglieder bilden.

Eine mit § 64 Abs. 4 UOG, wo von Mitgliedern mit Lehrbefugnis (venia docendi) die Rede ist, völlig gleichartige Bestimmung kann deshalb nicht in Betracht kommen, weil das Kunsthochschul-Organisationsgesetz keine Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent bzw. Honorarprofessor vorsieht.

Zu Art. I Z 8 (§ 21 Abs. 14):

Diese Bestimmungen würden durch die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 30 Abs. 2 lit. e entbehrlich werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 22 Abs. 1 lit. o):

Durch den Begriff "Verfügung" soll klargestellt werden, daß es sich hier um die Entscheidung über die Verwendung des gemäß § 1 Abs. 2 lit. a gewonnenen Vermögens handelt, während die administrativ-buchhalterische Verwaltung des Vermögens der Hochschuldirektion obliegen soll.

Zu Art. I Z 10 (§ 22 Abs. 2):

Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 erschien schon bisher problematisch, da die im § 22 angeführten Angelegenheiten für die gesamte Hochschule von Bedeutung sind und die Möglichkeit einer Delegation von Entscheidungsbefugnissen - noch dazu ohne eine gesetzliche Einschränkung und ohne qualifizierten Mehrheitsbeschluß - an den Rektoratsdirektor als Leiter einer Verwaltungseinrichtung nicht aufrechterhalten werden sollte. In vielen Fällen, vor allem in jenen Angelegenheiten, die spezifische Fachkenntnisse etwa des

Studienwesens erfordern, wäre der Rektoratsdirektor zweifellos überfordert. Das Gesamtkollegium sollte die ihm übertragenen Aufgaben selbst wahrnehmen. Um das Plenum zu entlasten, kann von der im § 21 Abs. 9 vorgesehenen Möglichkeit, entscheidungsbefugte Kommissionen einzusetzen, Gebrauch gemacht werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 28 lit. q):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 9 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 12 (IV. Abschnitt):

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz in seiner derzeitigen Fassung regelt die Verwaltung der Hochschulen nur am Rande. Die Bestimmungen der §§ 30 und 31 werden den vielfältigen Aufgaben des Rektorates und der Quästur sowie der Stellung des Rektoratsdirektors im Rahmen eines modernen und arbeitsteiligen Verwaltungsbetriebes nicht mehr gerecht.

Bereits im Zuge der Diskussion über das Kunsthochschul-Studien-gesetz, BGBl.Nr. 187/1983, wurde erkannt, daß das Studienwesen auch in verwaltungstechnischer Hinsicht einer näheren Regelung durch Rechtsvorschriften bedarf. Im § 51 KHStG wird dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Verpflichtung auferlegt, die Durchführung der Aufnahme der ordentlichen Hörer, der Aufnahme der Gasthörer und der außerordentlichen Hörer, die Inskription und die Evidenthaltung der Prüfungsleistungen durch Verordnung zu regeln und dabei zu bestimmen, welche Daten zur ordnungsgemäßen Erledigung dieser Verwaltungsvorgänge erforderlich sind, wobei auf eine rasche und einfache Durchführung Bedacht zu nehmen sein wird. Weiters werden in dieser Verordnung Form und Inhalt von Zeugnissen, Form und Inhalt der zur Aufnahme, Inskription und Evidenthaltung von Prüfungsleistungen erforderlichen Formblätter sowie der sonstigen Bescheinigungen und Urkunden, die in der zitierten Gesetzesbestimmung angeführt sind, zu regeln sein. Gemäß § 51 KHStG sind weiters zahlreiche Erhebungen über Daten zulässig, die eine Basis für Planungsarbeiten im Kunsthochschulbereich bieten sollen, wobei ausdrücklich auch eine automationsunterstützte Datenerhebung vom Gesetzgeber für zulässig erklärt wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung des § 23 Abs. 7 KHStG von Bedeutung, wonach das Gesamtkollegium unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel das Rektorat mit der Evidenthaltung der Studierenden zu betrauen hat.

Aus den erwähnten Bestimmungen ist die Absicht des Gesetzgebers, auch an den Kunsthochschulen eine den zeitgemäßen Erfordernissen gerecht werdende Verwaltung zu gewährleisten, klar ersichtlich. Die Reform der Verwaltungseinrichtungen wird nicht nur wegen der Neuordnung des Studienwesens, die durch das KHStG vorgenommen wurde, erforderlich, sie findet ihre sachliche Begründung und Rechtfertigung auch in der Notwendigkeit einer Verbesserung der Effektivität der Personal- und Materialverwaltung sowie der innerhochschulischen Information.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes stellte sich die Frage, welche Organisationsform für die Verwaltungseinrichtungen gewählt werden sollte.

Schon allein im Hinblick auf eine Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Hochschulwesens war es naheliegend, bei der organisatorischen Neugestaltung der Verwaltungseinrichtungen der Kunsthochschulen das durch das Universitäts-Organisationsgesetz geschaffene Modell und die bei der Vollziehung des UOG gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Auf die oben bereits erwähnten überwiegend positiven Erfahrungen mit der Vollziehung des UOG, die im Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Nationalrat vom Mai 1980 ihren Niederschlag fanden, sei in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.

Das UOG geht im wesentlichen von dem Gedanken aus, daß eine nach modernen Gesichtspunkten gestaltete Verwaltungsorganisation, in der insbesondere auch auf den Einsatz zeitgemäßer technischer Hilfsmittel (ADV) Bedacht genommen wird, eine unerläßliche Voraussetzung für einen geordneten und effektiven Lehr- und Forschungsbetrieb darstellt. Eine stärkere Betonung der Zentralverwaltung im Bereich der Universitäten sollte nach den Intentionen des UOG

einen rationelleren und auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten besser entsprechenden Ablauf administrativer Verfahren gewährleisten und eine leichtere und rascher durchsetzbare Einführung neuer technischer Methoden der Verwaltung ermöglichen. Diese Erwartungen haben sich, wie erwähnt, im wesentlichen erfüllt.

Auch die Verwaltungseinrichtungen der Kunsthochschulen sollen im Interesse der Lehre und Forschung tätig werden und den Rektor sowie die übrigen akademischen Funktionäre weitestgehend von Verwaltungsarbeit im engeren Sinn entlasten. Der Rektor soll sich daneben in Zukunft stärker als bisher kreativen Aufgaben im Sinne einer Profilierung der Hochschule widmen können.

Die Hochschuldirektion soll künftighin vom Hochschuldirektor, somit von einem rechtskundigen Verwaltungsfachmann geleitet werden, der seinerseits in Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und in Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches dem Rektor unterstellt werden soll. Die rechtlich und faktisch oft schwierige Verwaltungsarbeit, die an einer Hochschule zu leisten ist, wird schon derzeit überwiegend vom Rektoratsdirektor erledigt, dem nach dem Wortlaut des § 30 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes nur die Leitung der "Rektoratskanzlei" zukommt, während das Rektorat vom Rektor zu leiten ist. Diese Regelung ist nicht nur unklar, sie geht auch an der Realität vorbei.

Die Gründe, die für eine Neufassung des § 30 angeführt wurden, sprechen auch für eine näher dem UOG weitgehend anzugleichende Regelung des Aufgabenbereiches der Quästur und ihrer Stellung im Gefüge der Hochschulverwaltung. Die Unterstellung des Leiters der Quästur unter den Hochschuldirektor findet ihre sachliche Rechtfertigung darin, daß die Quästur mit Verwaltungsaufgaben hausrechtsrechtlicher Natur (insbesondere mit Zahlungsgeschäften) betraut ist und daher der Kontrolle und den Weisungen eines rechtskundigen Bediensteten unterliegen sollte.

Die Bestimmungen der §§ 30 und 31 folgen den durch das UOG in den §§ 79, 80 und 81 getroffenen Regelungen. Die nähere Umschreibung der Aufgaben beider Einrichtungen konnte aus dem UOG übernommen werden, da sie auch den Erfordernissen der Kunsthochschulen gerecht wird. Bei der Hochschuldirektion war lediglich die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen zu ergänzen, da diese Aufgabe schon nach dem geltenden Recht (§ 30 Abs. 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz) vom Rektorat wahrzunehmen ist.

Durch die vorgesehene Neuregelung soll weder der Hochschuldirektion noch der Quästur oder den Leitern dieser Einrichtungen Organstellung oder Benördencharakter zuerkannt werden. Beide Einrichtungen werden vielmehr dem Rektor und den Kollegialorganen zur Leistung von Hilfsdiensten zur Verfügung zu stehen haben.

Von der Schaffung von Verwaltungseinrichtungen für die Abteilungen der Kunsthochschulen (analog den Dekanaten der in Fakultäten gegliederten Universitäten) kann im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Größe der Abteilungen Abstand genommen werden. Andererseits muß die Gewähr für eine den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechenden einheitlichen Verwaltung auch für den Bereich der Abteilungen geboten sein. Dieses Ziel wird nach der derzeitigen Praxis dadurch erreicht, daß ein Teil der Verwaltungsarbeit der Abteilungen, vor allem auf dem Sektor des Studien- und Prüfungswesens, vom Rektorat direkt geleistet wird oder Rektoratsbedienstete großen oder räumlich dislozierten Abteilungen zugeteilt wurden. Durch die vorgesehene Neuregelung soll klargestellt werden, daß auch die Bürogeschäfte der Abteilungskollegien von der Hochschuldirektion zu erledigen sein werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 33 Abs. 4):

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 11 sowie 33 Abs. 3 und 4 sind alle Anträge, die auf die Besetzung einer Klasse abzielen, vom erweiterten Gesamtkollegium zu beschließen. Die Zuständigkeit dieses Kollegialorgans ist auch dann gegeben, wenn mit dem Antrag

nur eine Supplierung einer Klasse bezweckt wird. Dieses relativ aufwendige Verfahren der Willensbildung wurde auch bei einer bloß interimistischen Klassenleitung vom Gesetzgeber gewählt, da die Leitung einer Klasse eine besonders verantwortungsvolle Funktion darstellt, die in ihrer Bedeutung über die unmittelbar fachzuständige Abteilung hinauswirkt. Die Antragstellung wurde demnach einem Organ übertragen, das sich aus dem für die Belange der gesamten Hochschule zuständigen Gesamtkollegium und dem jeweiligen Abteilungskollegium zusammensetzt (erweitertes Gesamtkollegium).

Bei der Vollziehung der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 haben sich im Zusammenhang mit § 12 Abs. 1 und 2 Zuständigkeitsprobleme ergeben, die im Wege der Auslegung nur unbefriedigend gelöst werden konnten.

Für die Antragstellung auf Erteilung eines Lenrauftrages oder auf Bestellung eines Gastprofessors ist gemäß § 12 Abs. 1 und 2 das Abteilungskollegium zuständig, für die Beschlußfassung über den Antrag auf Betrauung mit der Funktion eines Klassenleiters gemäß § 33 Abs. 4 jedoch das erweiterte Gesamtkollegium.

Soll nun ein Lehrbeauftragter oder ein Gastprofessor für eine solche Leitungsfunktion gewonnen werden, muß zunächst das Abteilungskollegium und sodann das erweiterte Gesamtkollegium antragstellend tätig werden. Dieses Verfahren ist nicht nur zeitraubend, es kann auch zu einer erheblichen Erschwerung der Willensbildung und im Extremfall dazu führen, daß mangels eines Einvernehmens der Kollegialorgane über die Person des dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzuschlagenden Kandidaten eine Besetzung einer Klasse nicht vorgenommen werden kann.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 33 Abs. 4 könnte diese Frage befriedigend gelöst werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 35 Abs. 7):

auf die Erläuterungen zu Art. I Z 9 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 15 (§ 35 Abs. 8 und 9):

Durch § 15 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 341/1981, wurde die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter neu geregelt und zwar in einer über die bisherigen Bestimmungen hinausgehenden Weise. Bis zum Inkrafttreten des FOG konnten im Kunsthochschulbereich gemäß § 35 Abs. 8 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes nur die Institute mit derartigen Arbeiten betraut werden. Das FOG sieht vor, daß neben den Instituten auch die Kunsthochschulen selbst und deren Abteilungen wissenschaftliche Arbeiten unter den im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen übernehmen können bzw. zu übernehmen haben.

Die Bestimmungen des § 49 Abs. 4 UOG, die ähnlich wie § 35 Abs. 8 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes einschränkend gefaßt waren, wurden durch Art. III Abs. 3 FOG außer Kraft gesetzt. Dem § 35 Abs. 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes wurde durch § 15 FOG materiell derogiert. Um Umklarheiten bei der Vollziehung zu vermeiden, erschiene es zweckmäßig, den § 35 Abs. 8 auch formell aufzuheben.

Zu Art. I Z 16 (§ 35 Abs. 10 und 11):

Den Instituten der Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste obliegt neben anderen Aufgaben vor allem die wissenschaftliche Forschung, soweit diese in einem Zusammenhang mit der Erschließung der Künste und der Kunstlehre steht. Bei der Durchführung interdisziplinärer Forschungsaufgaben hat sich der Mangel einer Rechtsgrundlage für eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen als nachteilig erwiesen. Im § 1 Abs. 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist zwar vorgesehen, daß die Bildungsziele der Kunsthochschulen auch im Zusammenwirken mit Forschungs- und Lehrinrichtungen anderer Hochschulen und von Universitäten verfolgt werden können, diese sehr allgemein gehaltene Bestimmung erwies sich aber als wenig effektiv. Es sollte daher durch die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für interhochschulische Institute wenigstens im Bereich der Hochschulen künstlerischer Richtung eine die Grenzen der einzelnen Hochschulen

Überschreitende Forschungsarbeit ermöglicht werden. Wegen der andersartigen Organisationsstruktur der Universitätsinstitute kann die Errichtung gemeinsamer Institute der Hochschulen und Universitäten nicht in Betracht gezogen werden. Im § 20 Abs. 5 UOG wurde durch die Bestimmungen über interuniversitäre Studienkommissionen in organisationsrechtlicher Hinsicht wohl dem Umstand Rechnung getragen, daß Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung gemeinsam mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut werden können, wegen der andersartigen Struktur der Universitätsinstitute wurde aber bei den interuniversitären Instituten (§ 20 Abs. 3 UOG) ausdrücklich nur auf Universitäten und deren Zusammenwirken Bedacht genommen.

Der Abs. 11 berücksichtigt die im Akademie-Organisationsgesetz enthaltenen Regelungen für die Akademie der bildenden Künste in Wien.

Zu Art. I Z 17 (§ 37 Abs. 3):

Abgesehen von einer geringfügigen Änderung, die die neuen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den Höheren Bibliotheksdienst berücksichtigt, soll durch die teilweise Neufassung des Abs. 3 die Stellvertretung des Bibliotheksdirektors im Falle seiner Verhinderung geregelt werden. Der Gesetzentwurf folgt damit einer Anregung der Bibliotheksdirektoren der Kunsthochschulen.

Zu Art. I Z 18 (§ 37 Abs. 4 lit. b):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 9 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 19 (§ 39 Abs. 1):

Nach der derzeitigen Rechtslage sind posthume Verleihungen von Ehrenmitgliedschaften nicht vorgesehen. Wie bei den akademischen Graden (§ 34 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) soll auch bei diesem akademischen Ehrentitel die Möglichkeit einer posthumen Verleihung geschaffen werden. Diese Ergänzung wurde von der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg angeregt.

Zu Art. I Z 20 (§ 40):

Die Neufassung des § 40 soll hinsichtlich des Strafausmaßes dem § 109 Abs. 2 UOG angeglichen werden. Überdies ist zu berücksichtigen, daß durch das Kunsthochschul-Studiengesetz (§ 45 sowie § 17 im Zusammenhang mit der Anlage B) eine Rechtsgrundlage für die Verleihung eines akademischen Grades an die Absolventen der ordentlichen Studien und für die Führung von Berufsbezeichnungen durch Absolventen von Kurzstudien geschaffen wurde. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl.Nr. 290/1969, und des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.-Nr. 326/1971, die die Verleihung akademischer Grade durch künstlerische Hochschulen gleichfalls vorsehen, werden durch das Kunsthochschul-Studiengesetz nicht berührt.

Die von Absolventen der Kunsthochschulen erworbenen akademischen Grade und Berufsbezeichnungen werden wie die der Universitätsabsolventen gesetzlich zu schützen sein.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen des Art. II sollen klarstellen, daß die derzeitigen Rektoratsdirektoren, die diese Funktion ausnahmslos seit Jahren ausüben und die weitreichende Erfahrungen in der Hochschulverwaltung erworben haben, mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Hochschuldirektoren weiter verwendet und somit ex lege in die neu zu gestaltende Funktion übergeleitet werden sollen.

Gleiches soll für jene Bediensteten gelten, die schon derzeit die Tätigkeit eines Quästors ausüben.

Auf die diesen vorgeschlagenen Regelungen gleichartige Bestimmung für Bibliotheksdirektoren des Art. II Z 1 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 85/1978, ist zu verweisen.

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 1 Abs. 2 und 3:

(2) Den Hochschulen, Abteilungen und Instituten kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Mitgliedschaft Bundesinteressen verletzt würden;
- c) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 lit. k und m, § 28 lit. o und § 35 Abs. 8 zu besorgen.

(3) Die Hochschule wird durch den Rektor, die Abteilung durch den Abteilungsleiter, das Institut durch den Institutsleiter nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1 Abs. 2 und 3:

(2) Den Hochschulen, Abteilungen, Instituten und Hochschulbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Mitgliedschaft Bundesinteressen verletzt würden;
- c) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 lit. k und m sowie gemäß § 28 lit. o zu besorgen.

(3) Die Hochschule wird durch den Rektor, die Abteilung durch den Abteilungsleiter, das Institut durch den Institutsleiter und die Hochschulbibliothek durch den Bibliotheksdirektor nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

§ 4 Abs. 3, 4 und 5:

(3) Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z 5 des AVG. 1950, BGBl.Nr. 172, hat für die Mitglieder der Gesamtkollegien an den Hochschulen (§ 20 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes) keine Geltung.

(4) Der § 29 des AVG. 1950 kann im Verfahren vor den akademischen Behörden auf die Studierenden auch dann angewendet werden, wenn deren Wohnung der akademischen Behörde bekannt oder ein Vertreter bestellt ist.

(5) Für Amtshandlungen der akademischen Behörde sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des AVG. 1950 zu entrichten.

§ 14:

§ 14. Nichtkünstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal

(1) Die von den Hochschulen als nichtkünstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal verwendeten Beamten und Vertragsbediensteten unterstehen unmittelbar dem Leiter der Studieneinrichtung, der sie zur

§ 4 Abs. 3:

entfällt.

Die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen 3 und 4 und haben zu lauten:

(3) Zustellungen haben nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Hinterlegung bei der Hochschuldirektion vorzunehmen ist. Durch Anschlag an der Amtstafel der Hochschuldirektion ist kundzumachen, daß ein zuzustellendes Schriftstück in der Hochschuldirektion liegt. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(4) Für Amtshandlungen der akademischen Behörden sowie für Amtshandlungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Hochschulangelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entrichten.

§ 14:

§ 14. Nichtkünstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal

(1) Die von den Hochschulen als nichtkünstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal verwendeten Beamten und Vertragsbediensteten unterstehen unmittelbar dem Leiter der Studieneinrichtung, der sie zur

Dienstleistung zugeteilt sind; weitere Vorgesetzte sind der Rektor und der Bundesminister für Unterricht. Die dem Rektorat und der Quästur zur Dienstleistung zugeteilten Beamten und Vertragsbediensteten unterstehen unmittelbar dem Rektor, weiterer Vorgesetzter ist der Bundesminister für Unterricht.

(2) Planstellen des nichtkünstlerischen und des nichtwissenschaftlichen Personals, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums erforderlich ist, sind vom Rektor im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und gegebenenfalls darüber hinaus in anderer geeigneter Form öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Bestellung von Vertragsbediensteten des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals kann vom Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung dem Rektor übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und das Rektorat nach seiner personellen Besetzung zur Durchführung dieser Bestellungen geeignet ist.

Dienstleistung zugeteilt sind; weitere Vorgesetzte sind der Abteilungsleiter, der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Beamten und Vertragsbediensteten der Hochschuldirektion und der Quästur einschließlich jener, die Abteilungen zugeteilt sind, unterstehen dem Hochschuldirektor. Weiterer Vorgesetzter ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Planstellen des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums erforderlich ist, sind vom Rektor im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", im Mitteilungsblatt der Hochschule und gegebenenfalls darüber hinaus in anderer geeigneter Form öffentlich auszuschreiben. Soweit es sich dabei um Planstellen für Bedienstete gemäß Abs. 1 zweiter Satz handelt, ist die Ausschreibung vom Hochschuldirektor vorzunehmen.

(3) Die Bestellung von Vertragsbediensteten des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals kann vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung dem Rektor, soweit es sich um Vertragsbedienstete gemäß Abs. 1 zweiter Satz handelt, dem Hochschuldirektor übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Hochschuldirektion nach ihrer personellen Besetzung zur Durchführung dieser Bestellungen geeignet ist.

§ 16 Abs. 2:

(2) Er kann einzelne seiner Amtspflichten seinem Stellvertreter (§ 19) zur Erledigung unter seiner Verantwortung übertragen. Er kann Angelegenheiten der Verwaltung im staatlichen Wirkungsbereiche (§ 3 Abs. 2) dem Rektoratsdirektor (§ 30 Abs. 2) zur selbständigen Erledigung unter Wahrung seiner Dienstaufsicht übertragen.

§ 20 Abs. 1

(1) Dem Gesamtkollegium gehören mit Sitz und Stimme an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. sein Stellvertreter,
3. die Abteilungsleiter,
4. die Vertreter der Leiter von nicht einer Abteilung angegliederten Instituten (§ 35 Abs. 2), sofern solche Institute an der Hochschule bestehen,
5. zwei Vertreter der im § 9 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Lehrer,
6. zwei Vertreter der an der Hochschule inskribierten Studierenden.

§ 20 Abs. 2

(2) An den Beratungen des Gesamtkollegiums nimmt ferner der Rektoratsdirektor (§ 30 Abs. 2) ohne Stimmrecht teil.

§ 21 Abs. 5

(5) Anträge gemäß § 10 Abs. 2, Anträge betreffend die Auflassung von Klassen (§ 33) sowie von einer Abteilung angegliederten Instituten (§ 35

§ 16 Abs. 2:

entfällt; die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen Abs. 2 und 3.

§ 20 Abs. 1

(1) Dem Gesamtkollegium gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) der Stellvertreter des Rektors,
- c) die Abteilungsleiter,
- d) der Hochschuldirektor,
- e) die Vertreter der Leiter von nicht einer Abteilung angegliederten Instituten,
- f) der Obmann des Dienststellenausschusses für Hochschul-lehrer,
- g) der Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten,
- h) zwei Vertreter der im § 9 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Lehrer,
- i) zwei Vertreter der an der Hochschule inskribierten Studierenden.

§ 20 Abs. 2

entfällt, die Abs. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnungen Abs. 2 bis 5

§ 21 Abs. 5

(5) Anträge gemäß § 10 Abs. 2, Anträge betreffend die Auflassung von Klassen (§ 33) sowie von einer Abteilung angegliederten Instituten (§ 35

Abs. 2) und Anträge gemäß § 33 Abs. 4 sind vom Gesamtkollegium gemeinsam mit dem zuständigen Abteilungskollegium (erweitertes Gesamtkollegium) zu beraten; das gleiche gilt für die Durchführung des Berufungsverfahrens (§ 11). Anträge betreffend die Auflassung von Klassen oder von einer Abteilung angegliederten Instituten sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des erweiterten Gesamtkollegiums für den Antrag gestimmt haben. Anträge gemäß § 10 Abs. 2, Anträge im Berufungsverfahren und Anträge gemäß § 33 Abs. 4 sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des erweiterten Gesamtkollegiums für den Antrag gestimmt haben.

§ 21 Abs. 14

(14) Alle die Studierenden betreffenden Beschlüsse des Gesamtkollegiums sind durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorates rechtswirksam kundzumachen; Beschlüsse, die der Bestätigung durch den Bundesminister für Unterricht bedürfen, sind erst nach Eintreffen dieser Bestätigung im Rektorat kundzumachen. An Hochschulen, die in mehreren Gebäuden untergebracht sind, ist dafür zu sorgen, daß in allen Gebäuden in geeigneter Weise auf den Anschlag an der Amtstafel des Rektorates hingewiesen wird.

Abs. 2) und Anträge gemäß § 33 Abs. 4 sind vom Gesamtkollegium gemeinsam mit dem zuständigen Abteilungskollegium (erweitertes Gesamtkollegium) zu beraten; das gleiche gilt für die Durchführung des Berufungsverfahrens (§ 11). Anträge betreffend die Auflassung von Klassen oder von einer Abteilung angegliederten Instituten sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des erweiterten Gesamtkollegiums für den Antrag gestimmt haben. Anträge gemäß § 10 Abs. 2, Anträge im Berufungsverfahren und Anträge gemäß § 33 Abs. 4 sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des erweiterten Gesamtkollegiums für den Antrag gestimmt haben. In einem Gesamtkollegium (erweiterten Gesamtkollegium), in dem die Zahl der Mitglieder aus dem Kreise der Hochschulprofessoren nicht größer als die der anderen Mitglieder ist, kommen Beschlüsse gemäß § 22 Abs. 1 lit. f, i und m, § 22 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 nur zustande, wenn eine Mehrheit der Mitglieder aus dem Kreise der Hochschulprofessoren für den Antrag gestimmt hat.

§ 21 Abs. 14

entfällt.

§ 22 Abs. 1 lit. o

o) die Verwaltung des gemäß lit. n gewonnenen Vermögens der Hochschule (§ 1 Abs. 2 lit.a);

§ 22 Abs. 2

(2) Das Gesamtkollegium kann Angelegenheiten der Verwaltung, die zu seinem autonomen Wirkungsbereich gehören (Abs. 1) dem Rektoratsdirektor (§ 30 Abs. 2) zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 28 lit. q

q) die Verwaltung des gemäß lit. p gewonnenen Vermögens der Abteilung (§ 1 Abs. 2 lit. a);

§ 22 Abs. 1 lit. o

o) die Verfügung über das gemäß lit. n gewonnene Vermögen der Hochschule (§ 1 Abs. 2 lit. a);

§ 22 Abs. 2

entfällt; Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

§ 28 lit. q

q) die Verfügung über das gemäß lit.p gewonnene Vermögen der Abteilung (§ 1 Abs. 2 lit. a);

IV. ABSCHNITT

Dienststellen der Hochschulen

§ 30. R e k t o r a t

(1) Die Amtsgeschäfte der obersten akademischen Behörde besorgt an jeder Hochschule das Rektorat unter der Leitung des Rektors. Dem Rektorat obliegt auch die organisatorische Durchführung der Veranstaltungen (§ 36).

(2) Jedem Rektorat ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter beizugeben. Der Leiter der Rektoratskanzlei führt die Bezeichnung "Rektoratsdirektor".

IV. ABSCHNITT

Verwaltungseinrichtungen

§ 30. H o c h s c h u l -
d i r e k t i o n

(1) Die Bürogeschäfte des Rektors, des Gesamtkollegiums und der Abteilungskollegien hat die Hochschuldirektion zu besorgen.

(2) Der Hochschuldirektion obliegt insbesondere:

- a) die Besorgung der Personalangelegenheiten der Lehrer, des sonstigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals und des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals einschließlich des Personals der Hochschulbibliothek und die Führung einer Personal-evidenz.

b) die Anschaffung, Evidenthaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Inventars der Hochschule mit Ausnahme der Bestände der Hochschulbibliothek, soweit diese Aufgaben nicht bezüglich der für den Lehr- und Forschungsbetrieb nötigen Apparate und Anlagen durch Beschluß des Gesamtkollegiums einzelnen Studieneinrichtungen übertragen werden; ferner die Anschaffung und Evidenthaltung der an der Hochschule für den Verbrauch bestimmten Materialien; auf Antrag der Hochschuldirektion kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verfügen, daß die Anschaffung und Evidenthaltung dieser Materialien nicht durch die Hochschuldirektion sondern durch die Studieneinrichtung zu erfolgen hat, für die die Materialien bestimmt sind. Der Leiter der Studieneinrichtung ist vorher zu hören;

c) die Evidenthaltung der der Hochschule zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume sowie ihrer Benützung (Benützungsplan), weiters deren Verwaltung und Instandhaltung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Verwaltung und technische Betreuung bundeseigener Liegenschaften (Bundesgebäudeverwaltung);

- d) die Durchführung der Aufnahme in den Verband der Hochschule (§ 23 Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr 187/1983) als ordentlicher Hörer (§ 5 Z 1 KHStG), die Aufnahme als außerordentlicher Hörer oder als Gasthörer (§ 26 KHStG), die Durchführung der Inskription (§ 27 KHStG), die Ausstellung von Abschluß- und Abgangsbescheinigungen (§ 43 KHStG) und die Evidenthaltung der Studierenden (§ 23 Abs. 7 KHStG);
- e) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes, das insbesondere für folgende Verlautbarungen bestimmt ist:

1. Verordnungen der akademischen Behörden;
2. Geschäftsordnungen von Kollegialorganen;
3. Termin und Ergebnis von Wahlen;
4. Mitteilungen an die Studierenden;
5. Ausschreibung von Planstellen.

Das Mitteilungsblatt ist durch Aushang an der Amtstafel der Hochschuldirektion kundzumachen. Den unter Z 1 und 2 genannten Verlautbarungen kommt rechtsverbindliche Kraft zu. Sie beginnt, wenn gesetzlich oder in diesen Verlautbarungen nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Kundmachung. An Hochschulen, die in

mehreren Gebäuden untergebracht sind, ist dafür zu sorgen, daß in allen Gebäuden in geeigneter Weise auf den Aushang an der Amtstafel der Hochschuldirektion hingewiesen wird.

- f) Die Zusammenstellung und Herausgabe des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen sowie von Studienführern für jede an der Hochschule eingerichtete Studienrichtung;
- g) die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Prüfer, der Prüfungskommissionen und der Prüfungssenate sowie die Ausfertigung von Zeugnissen und ihre Evidenthaltung. Der Hochschuldirektion kann vom Gesamtkollegium die Ausschreibung von Prüfungen sowie die Entgegennahme von Prüfungsanmeldungen übertragen werden;
- h) die Verwaltung der Mittel, die der Hochschule vom Bund zugewiesen werden und die ihr gemäß § 1 Abs. 2 zufließen, insbesondere auch der für Gutachten und Forschungsarbeiten vereinnahmten Mittel sowie die Ausarbeitung des Budgetantrages und des Stellenplanantrages der Hochschule auf Grund der Beschlüsse des Gesamtkollegiums sowie die Beratung der Organe der Hochschule in allen mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden finanziellen Fragen;

- i) die Ausfertigung von Bescheiden, insbesondere auch in Studienangelegenheiten, auf Grund von Beschlüssen der zuständigen akademischen Behörden sowie die Bearbeitung anderer Rechtsangelegenheiten und die Beratung von Organen der Hochschule in Rechtsangelegenheiten;
- j) die Beschaffung, Sammlung und Aufschließung von Informationen über den Lehr- und Forschungsbetrieb, insbesondere durch Wahrnehmung der sich aus der Anwendung moderner technischer Hilfsmittel ergebenden Möglichkeiten, zwecks Information der Organe der Hochschule sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
- k) die Bearbeitung der Angelegenheiten betreffend die Beziehungen der Hochschule zu anderen Hochschulen und Universitäten des In- und Auslandes sowie zu anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen aller Art;
- l) die Führung des Hochschularchivs und der Aktenregistratur;
- m) die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen (§ 36).

(3) Die Hochschuldirektion kann nach Maßgabe des Umfangs und der Eigenart der im Abs. 2 aufgezählten Aufgaben in Abteilungen gegliedert werden.

(4) Die Hochschuldirektion ist von einem Verwaltungsbeamten des Bundes zu leiten. Er führt die Verwendungsbezeichnung Hochschuldirektor. Die Ernennung zum Hochschuldirektor erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 14 Abs. 2 nach Anhörung des Gesamtkollegiums. Voraussetzungen für die Ernennung sind, daß der Bewerber rechtskundig ist, ferner Kenntnisse der modernen Unternehmensführung und Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwaltung größerer Dienststellen, Anstalten und Betriebe besitzt. Der Hochschuldirektor untersteht in Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches dem Rektor, in Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, er ist jedoch auch in diesen Angelegenheiten verpflichtet, den Rektor zu informieren. Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Hochschuldirektor sind unter einem dem Rektor bekanntzugeben.

§ 31. Quästur

Die Zahlungsgeschäfte besorgt an jeder Hochschule eine Quästur unter der Leitung des Rektors.

§ 31. Quästur

(1) Die Quästur ist eine der Hochschuldirektion eingegliederte Verwaltungseinrichtung. Sie hat alle Kassengeschäfte als Kasse der Hochschule zu besorgen und zwar:

- a) die Einhebung von Forderungen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften;

- b) die Durchführung aller für die Hochschule oder ihre Einrichtungen zu leistenden Zahlungen und deren Evidenthaltung;
- c) die Verständigung der über die Mittel verfügungsberechtigten Personen oder akademischen Behörden von der Durchführung der Zahlungen und von der Höhe der für die einzelnen für bestimmte Verwendungszwecke in Betracht kommenden noch vorhandenen Mittel;
- d) die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Hochschule nach Maßgabe der geltenden Vorschriften.

(2) Die Quästur hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die zweckmäßige Verwendung moderner technischer Hilfsmittel Bedacht zu nehmen.

(3) Die Ernennung des Leiters der Quästur erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Gesamtkollegiums. Der Leiter der Quästur ist dem Hochschuldirektor unterstellt.

§ 33 Abs. 4

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag des erweiterten Gesamtkollegiums auch einen Lehrer gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 oder Abs. 2 zum Leiter einer Klasse bestellen, wenn dies aus künstlerischen

§ 33 Abs. 4

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag des erweiterten Gesamtkollegiums auch einen Lehrer gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 oder Abs. 2 zum Leiter einer Klasse bestellen, wenn dies aus künstlerischen

schen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist. Mit der interimistischen Leitung einer Klasse (Supplie- rung) kann auf Antrag des erweiterten Gesamtkollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch ein Lehrer gemäß § 9 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 auf die Dauer von höchstens zwei Jahren betraut werden. Kann eine Besetzung (Wiederbesetzung) der va- kanten Klasse innerhalb dieses Zeit- raumes nicht vorgenommen werden, so ist vom erweiterten Gesamtkollegium eine Verlängerung der Supplie- rung um längstens ein weiteres Jahr unter An- gabe der Gründe für die Verzögerung zu beantragen.

§ 35 Abs. 7 dritter Satz

Dem Institutsleiter obliegt auch die Organisation des Institutsbetriebes, die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Institutsordnung, der Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und die Ver- waltung des so gewonnenen Vermögens des Institutes sowie die Entscheidung über Mitgliedschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 lit. b.

§ 35 Abs. 8

(8) Für die Durchführung wissen- schaftlicher sowie wissenschaftlich- künstlerischer Arbeiten im Auftrage Dritter gilt folgende Regelung:

schen oder pädagogischen Gründen er- forderlich ist. Mit der interimisti- schen Leitung einer Klasse (Supplie- rung) kann auf Antrag des erweiterten Gesamtkollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch ein Lehrer gemäß § 9 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 auf die Dauer von höchstens zwei Jahren betraut werden. Kann eine Besetzung (Wiederbesetzung) der va- kanten Klasse innerhalb dieses Zeit- raumes nicht vorgenommen werden, so ist vom erweiterten Gesamtkollegium eine Verlängerung der Supplie- rung um längstens ein weiteres Jahr unter An- gabe der Gründe für die Verzögerung zu beantragen. Das erweiterte Gesamt- kollegium ist in diesen Fällen abwei- chend von den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 auch für die Beschluß- fassung über Anträge auf Berufung von Gastprofessoren und auf Erteilung von Lehraufträgen zuständig.

§ 35 Abs. 7 dritter Satz

Dem Institutsleiter obliegt auch die Organisation des Institutsbetriebes, die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Institutsordnung, der Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und die Verfügung über das so gewonnene Vermögen des Institutes sowie die Entscheidung über Mitgliedschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 lit. b.

§ 35 Abs 8

entfällt; die Abs. 9 und 10 erhalten die Bezeichnungen Abs. 8 und 9.

- a) die Übernahme solcher Arbeiten ist zulässig, wenn hiedurch der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist zu errichten, der jedenfalls den Ersatz der Kosten vorzusehen hat; eine darüber hinausgehende Honorarvereinbarung ist zulässig. Der Vertrag ist vor Unterfertigung durch den Institutsleiter dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen. Der Vertragsabschluss ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu untersagen, wenn eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes zu erwarten ist;
- b) die Institute können vom Gesamtkollegium und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der Durchführung im öffentlichen Interesse liegender wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten beauftragt werden. Der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb darf durch solche Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf ein Honorar für solche Arbeiten besteht nicht.

Abs. 35 Abs. 10 und 11

(10) Zur Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 3, die den Bereich anderer Hochschulen berühren, können interhochschulische Institute eingerichtet werden. Zur Besorgung der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Gesamtkollegium zukommenden Aufgaben ist von den Gesamtkollegien der

beteiligten Hochschulen eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis einzusetzen. Jedes Gesamtkollegium hat die gleiche Zahl von Mitgliedern zu entsenden. Die Kommission ist so zusammenzusetzen, daß wenigstens ein Vertreter einer jeden Personengruppe der Gesamtkollegien (Hochschulprofessoren, sonstige Lehrer, Studierende) der Kommission angehört. Ein Rektor der beteiligten Hochschulen ist einvernehmlich mit der Einberufung und der Leitung der konstituierenden Sitzung der Kommission zu beauftragen. In der konstituierenden Sitzung ist ein Vorsitzender der Kommission aus dem Kreise der der Kommission angehörenden Hochschulprofessoren zu wählen. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 und des § 21 Abs. 2, 7, 8 und 11 sind sinngemäß anzuwenden. Der Leiter des Instituts ist von der Kommission zu bestellen. Er wird mit der Bestellung Mitglied der Kommission. Die Kommission hat insbesondere auch zu bestimmen, welche Hochschuldirektion der beteiligten Hochschulen die das Institut betreffenden Verwaltungsaufgaben zu übernehmen hat.

(11) Wird ein interhochschulisches Institut gemeinsam mit der Akademie der bildenden Künste in Wien eingerichtet, so sind die Bestimmungen des Abs. 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf der Seite der Akademie an die Stelle des Gesamtkollegiums das Professorenkollegium (§§ 8 und 9 Akademie-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 237/1955) und an die Stelle der Hochschuldirektion das Rektorat (§ 11 Akademie-Organisationsgesetz) zu treten hat.

§ 37 Abs. 3

(3) Die Hochschulbibliothek ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes, der die Prüfung für den Höheren Bibliotheksdienst (BGBl.-Nr. 236/1961 in der Fassung BGBl.-Nr. 236/1963) mit Erfolg abgelegt hat, zu leiten. Er führt die Verwendungsbezeichnung "Bibliotheksdirektor". Der Bibliotheksdirektor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 nach Anhörung des Gesamtkollegiums zu bestellen. Er untersteht unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 37 Abs. 4 lit. b

- b) die Anschaffung von Literatur und sonstigen Informationsträgern nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Hochschulbibliothek zugewiesenen Mittel;

§ 37 Abs. 3

(3) Die Hochschulbibliothek ist unbeschadet der Rechte des Gesamtkollegiums gemäß Abs. 9 und 11 von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes, der die Prüfung für den Höheren Bibliotheksdienst (BGBl.-Nr. 659/1978 in der jeweiligen Fassung) mit Erfolg abgelegt hat, zu leiten. Er führt die Verwendungsbezeichnung Bibliotheksdirektor. Der Bibliotheksdirektor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 nach Anhörung des Gesamtkollegiums zu bestellen. Er untersteht unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der Bibliotheksdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch den an Dienstjahren ältesten an der Hochschulbibliothek gemäß Abs. 7 verwendeten Beamten der Verwendungsgruppe A (Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a), in Ermangelung eines solchen durch den an Dienstjahren ältesten Beamten (Vertragsbediensteten) der jeweils nächstfolgenden Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) vertreten.

§ 37 Abs. 4 lit. b

- b) die Anschaffung von Literatur und sonstigen Informationsträgern nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Hochschulbibliothek zugewiesenen Mittel sowie die Verfügung über das gemäß § 1 Abs. 2 lit. a gewonnene Vermögen der Hochschulbibliothek;

§ 39 Abs. 1

(1) Personen, die sich um die von der Hochschule vertretenen künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Ziele besondere Verdienste erworben haben, kann vom Gesamtkollegium der Titel eines Ehrenmitgliedes der Hochschule verliehen werden.

§ 40§ 40. Strafbestimmungen

(1) Die den Hochschulen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eigentümlichen Titel und Bezeichnungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 geschützt.

(2) Wer die in Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen, sei es, daß sie allein, sei es, daß sie in Zusammensetzungen gebraucht werden, unrechtmäßig führt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu S 30.000,-- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 39 Abs. 1

(1) Personen, die sich um die von der Hochschule vertretenen künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Ziele besondere Verdienste erworben haben, kann vom Gesamtkollegium der Titel eines Ehrenmitgliedes der Hochschule verliehen werden. Eine posthume Verleihung ist zulässig.

§ 40§ 40. Strafbestimmungen

(1) Die den Hochschulen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Kunsthochschulordnung sowie der Studiengesetze eigentümlichen Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade und Berufsbezeichnungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 geschützt.

(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade und Berufsbezeichnungen allein oder in Zusammensetzung unrechtmäßig führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,-- S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.